Beschlussvorlage Hauptausschuss

VO(HA)/356/2023 öffentlich

Genehmigung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) im Haushaltsjahr 2023 für den 4. Fit for Fire Volleyballcup – von der Firma Ingos Autoservice GmbH - Vergölst Partnerbetrieb

Datum:	
18.01.2023 Einreicher:	
	18.01.2023

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö/N
Hauptausschuss (Entscheidung)	31.01.2023	Ö

Sachverhalt

Gemäß § 44 Abs. 4 KV M-V darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 KV M-V Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich mit der Erfüllung von Aufgaben des eigenen Wirkungskreises beteiligen.

Die Zuwendungen dürfen nur durch den Bürgermeister oder einen Stellvertreter eingeworben, das Angebot einer Zuwendung nur von ihnen entgegengenommen werden.

Entscheidungen von 100 bis höchstens 1.000 € trifft laut Hauptsatzung der Stadt Sassnitz der Hauptausschuss.

Für die Durchführung des 4. Fit for Fire Volleyballcups in dem Jahr 2023 erhält die Freiwillige Feuerwehr Sassnitz von der Firma Ingos Autoservice GmbH - Vergölst Partnerbetrieb eine Zuwendung in Höhe von 300,00 Euro.

in EUR Zuwendungszweck

Ingos Autoservice GmbH - Vergölst 300,00 4. Fit for Fire Volleyballcup

Partnerbetrieb

Die Verwaltung empfiehlt, der Annahme der Spende zuzustimmen.

Alternative

Die Spendeneinzahlung wird an den Geber zurückgegeben und somit nicht angenommen.

Finanzielle Auswirkungen:		keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		300 EUR
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Haushaltsstelle: 12605/41451000	400 EUR
Zusätzliche Einnahmen aus Zuweisungen:	Haushaltsstelle: 12605/41451000	300 EUR
Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung Haushaltsstelle:	EUR
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	EUR
	Haushaltsjahr:	EUR
	Haushaltsjahr:	EUR
	Haushaltsjahr:	EUR
Bemerkungen:		

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss stimmt der Annahme der Spende von der Firma Ingos Autoservice GmbH - Vergölst Partnerbetrieb in Höhe von 300 Euro für den 4. Fit for Fire Volleyballcup der Freiwilligen Feuerwehr Sassnitz zu.

Öffentlichkeitsarbeit:

Anlage/n

Spende Ingos Autoservice - Anlage_000117 (öffentlich)

Anlage 2

I - Anzeige des Spendenangebotes/der Spende durch den Bereich (Fachamt/Sachgebiet) oder der Einrichtung

(auszufüllen vom begünstigten Bereich)

An den Bürgermeister

(Unzutreffendes bitte streichen)

Nach der Dienstanweisung für die Annahme und Verwendung von Spenden und ähnlichen Zuwendungen zeigen wir hiermit an, dass die nachfolgend beschriebene Spende angeboten wurde/wir erhalten haben oder an uns beabsichtigt ist.

1. Die Spende wurde Kohne mit Initiativa für die Einwerbung angeboten.	auftrag des Bürgermeisters (Anlage 1)	
2. Geber (Spender mit Name, Vorname/Name des Unt	ternehmens, Anschrift):	
Firma Ingos Autoservice GmbH - Vergölst Partnerbetrie		
Gewerbepark 12		
18546 Sassnitz		
3. Betrag/Wert Geld- oder Sachleistung:	Tag der Zuwendung:	***************************************
300 Euro	11.01.2023	
	Datum	
4. Beschreibung, Art und Umfang der Leistung**, förde	erungswürdiger Zweck sh. Seite 3	
** bei Sachspenden ist Anlage 3 beigefügt:		
** bei Verzicht auf Entgeltzahlung ist Anlage 4 beigefüg	gt:	
erstelltes/genehmigtes Projekt:		
5. Sind Spendeneinnahmen im Haushalt geplant?	□ nein 🗵 ja	
	→ wenn ja, welcher Betrag? 40	0,00 EU
6. Wünscht der Geber ggf. die Beratung zur Annahme o	der Spende in nichtöffentlicher Sitzung?	
☐ nein ☐ ja, weil		
→ wenn ja, liegt berechtigte	es Interesse vor? 🗆 nein 🗆 ja	
ightarrow Auslegung vor dem Hinte	ergrund des Transparenzgebotes	
7. Sind geschäftliche/dienstliche Beziehungen zum Ge	ber bekannt?	
☐ nein ☐ ja, welcher A	nrt?	
→ wenn ja, stehen vorg. Bez	ziehungen einer Annahme entgegen?	
	□ nein □ ja	
8. Aufgrund des Wertes ist für die Annahme der Spend		
☐ der Bürgermeister (bis 100 EUR)		
☐ der Haupt-/Finanzausschuss (bis 1.000 EU	JR)	
☐ die Stadtvertretung (über 1.000 EUR)		

13.01.23

II - Annahmeverfügung des Bürgermeisters	
 der Bürgermeister ist aufgrund des Werte Das Spendenangebot wird entgegen geno 	s zuständig für die Annahme der Spende. mmen und die Spendeannahme genehmigt.
Sassnitz, den	
	L. Kräusche Bürgermeister
oder	→ zurück an das verantwortliche Amt
III - Annahmeverfügung Gremien	
Der Haupt-/Finanzausschuss	☐ Die Stadtvertretung
ist aufgrund des Wertes für die Annahme der Spende zu	ständig.
 Das Spendenangebot wird vom Bürgermeister entg Die Annahme der Spende ist für die Tagesordnung 	
☑ des Haupt-/Finanzausschusses	☐ der Stadtvertretung
3. Die Vorlage ist durch den zuständigen Bereich zu fe	ertigen und ins Verfahren zu geben.
Sassnitz, den 13:01:23	M. Schmidt 2. Stellv. des Bürgermeisters
	L. Käusche
	Bürgermeister → zurück an das verantwortliche Amt
IV - Spendenabwicklung nach Annahmeent	
(Auszufüllen vom begünstigten Bereich nach erfolgter Annahmeentscheidung	
→ An die Stadtkasse	
Beschluss-Nr. zur Annahmeentscheidung vom:	VO(HA) 356/2023
Wir bitten die angenommene Geldspende/Sachspen auf die Haushaltsstelle:	de für ihre Verwendung umzubuchen
12605/41451	☐ Kassenanordnung erstellt.
☐ Wir versichern, dass wir die Spenden für den/die zuv verwenden werden. (sh. V - Die Spende dient nachfolgendem ge	vendungsbegünstigte/n Zweck/e
☐ Die Spende beruht nicht auf vertragliche oder ähnlic unserem Amt (keine Sponsoringbeträge, Werbegelder willige und unentgeltiche Spende. Wir bitten um Geneh bestätigung.	he Verpflichtungen des Spenders gegenüber u.ä.) sondern ist ausschließlich eine frei-
Datum, Unterschrift AmtsleiterIn/EinrichtungsleiterIn	

V - Die Spende dient nachfolgend gemeinnützigem Zweck:

Auszug aus § 52 Abs. 2 AO

	X	Bitte ankreuzen
1.		die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2.		die Förderung der Religion;
3.		die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesund-
		heitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krank-
		heiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4.		die Förderung der Jugend- und Altenpflege;
5.		die Förderung von Kunst und Kultur;
6.		die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7.		die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe;
8.		die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnatur
		schutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des
		Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9.		die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich aner-
		kannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungs-
		verordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und
		Anstalten;
10.		die Förderung der Hilfe für politisch oder religiös Verfolgte, für flüchtlinge, Vertriebene
		Aussiedler,, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und
		Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten;
		Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrohenopfer; Förderung des
		Suchdienstes für Vermisste;
11.		die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12.	х	die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der
		Unfallverhütung;
13.		die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der
		Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14.		die Förderung des Tierschutzes;
15.		die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16.		die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17.		die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18.		die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19.		die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20.		die Förderung der Kriminalprävention;
21.		die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22.		die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
23.		die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen
		Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der
		Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des
		Hundesports;
24.		die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich
		dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteresser
		staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich
		beschränkt sind;
25.		
		die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.